

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 12 (1936-1937)
Heft: 13

Artikel: Die Neugestaltung des Vorunterrichtswesens
Autor: Möckli, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen

Le soldat suisse



Il soldato svizzero

Organe des soldats de tous grades
et de toutes classes de l'armée

Organo dei militi d'ogni grado
e classe dell'armata

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes + Organe officiel de l'Association suisse de Sous-officiers
Organo ufficiale dell'Associazione svizzera dei Sott'ufficiali

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ + Sitz: Rigistr. 4, Zürich

Edité par la Société d'édition „Soldat Suisse“ + Pubblicato dalla Società editrice „Il Soldato Svizzero“

Administration, Druck und Expedition - Administration, impression et expédition - Amministrazione, stampa e spedizione

Telephon 27.164

Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich

Postscheck VIII 1545

Erscheint jeden zweiten Donnerstag

Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Esce ogni due setf. al giovedì

Abonnementspreis: Fr. 6.- im Jahr (Ausland Fr. 9.-).
Insertionspreis: 25 Cfs. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite od. deren Raum; 80 Cfs. textanschließende Streifeninsetrate, die zweispaltige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum.

Prix d'abonnement: fr. 6.- par an (étranger fr. 9.-). Prix d'annonces: 25 cts. la ligne d'un millimètre ou son espace; 80 cts. annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Prezzi d'abbonamento: Anno Fri. 6.- (Estero Fri. 9.-). Inserzioni: 25 Cent. per linea di 1 mm., o spazio corrispondente; annunci a strisce: 80 Cent. per linea di 1 mm su 90 mm o spazio corrispondente.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof.,

Postfach Bahnhof Zürich, Tel. 57.030 u. 67.161 (priv.)

Rédaction française: Cap. Ed. Notz,

10, avenue de Miremont, Genève, Tél. 48.578

Redazione italiana: 1° Ten. E. Fonti,

3 Sennweg, Berna, Tel. 24.513

Die Neugestaltung des Vorunterrichtswesens

Von Adj.-Uof. E. Möckli,
ehem. Zentralleiter der Jungwehrrkurse

Im dritten Teil der «Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 12. April 1907, der von der Ausbildung des Heeres spricht, befassen sich die Artikel 102 bis 104 mit dem Vorunterricht. Art. 102 überbindet den Kantonen die Sorge dafür, daß die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält. Die Vorbereitung der Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichtes erfolgt in den Lehrerbildungsanstalten und in den vom Bunde veranstalteten Turnlehrerkursen. In Art. 103 sichert der Bund Unterstützung zu für Vereine und Bestrebungen, die sich mit der körperlichen Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge auf den Wehrdienst nach dem Schulaustritt zur Aufgabe machen und Art. 104 sieht Unterstützung von Vereinen und Bestrebungen vor, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Dabei soll besonderes Gewicht auf die Ausbildung im Schießen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung.

In den Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt «Vorunterricht» der Militärorganisation («Verordnung und Vorschriften über den Vorunterricht 1928») wird in Art. 17 als Ziel des Vorunterrichtes festgelegt: «Das Ziel des Vorunterrichtes ist die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vorbereitung auf den Wehrdienst.» Wohl weil es 1907, als die Militärorganisation revidiert wurde, als Selbstverständlichkeit galt, daß der Schweizerjüngling für die Wehrhaftigkeit des Landes eintrete, wurde dort nur die körperliche Ausbildung und die Pflege des Schießens gefordert. Unter dem Einfluß der armeegegnerischen Arbeit politischer und unpolitischer Kreise ergab sich die Notwendigkeit, den Schweizerjünglingen auch eine intellektuelle und moralische Erziehung angedeihen zu lassen, die zur Vorbereitung auf den Wehrdienst grundlegend und Voraussetzung für die körperliche Ertüchtigung und die Vorbereitung im Schießen ist. Diesem wohlbegründeten geistigen Programm des Vorunterrichtes ist nur in recht bescheidenem, ungenügendem Maße nachgelebt worden.

Der bewaffnete Vorunterricht, wie er seit Kriegsende bis Ende 1933 als «Jungwehrrkurse» vom Schweiz.

Unteroffiziersverband zur Durchführung gelangte, wurde im Jahre 1934 aufgehoben. Diese Maßnahme gestattete die Einsparung von 215,000 Fr. = 2½% des Militärbudgets für 1934. Sie erfolgte zum großen Leid der Unteroffiziere, die mit Freude und Liebe ihrer Vorunterrichtsarbeit oblagen, in einem Zeitpunkte, wo der wehrhafte Geist im Schweizerlande unter dem Einflusse des katastrophalen Versagens der internationalen Abrüstungsbestrebungen stark im Wachsen begriffen und eine rasch aufsteigende Kurve der Beteiligungsziffer des bewaffneten Vorunterrichtes zu erwarten war.

Die Frage einer vollständigen Reorganisation des Vorunterrichtes im Sinne der Einführung des Obligatoriums drängte sich auf. Die Angelegenheit wurde durch eine entsprechende gemeinsame Eingabe des Eidg. Turnvereins, des Schweiz. Schützenvereins, der Schweiz. Offiziersgesellschaft und des Schweiz. Unteroffiziersverbandes vom 5. Dezember 1936 ins Rollen gebracht. Mit Antwortschreiben vom 18. Januar 1937 erklärte sich der Chef des Eidg. Militärdepartements grundsätzlich mit dem Obligatorium einverstanden und gab der Hoffnung Ausdruck, in Bälde eine entsprechende Vorlage für eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation vorlegen zu können.

Nachdem in der «Schweizerischen Turnzeitung» und in andern Organen Meinungen bezüglich der künftigen Gestaltung des Vorunterrichtes geäußert worden sind, gestatte ich mir, nach 25jähriger Praxis im Vorunterricht und auf Grund entsprechender Erfahrungen, mich ebenfalls zur Frage zu äußern.

Für die künftige Gestaltung des Vorunterrichtes dürfen meiner Meinung nach *einzig die Bedürfnisse der Armee* richtunggebend sein. Die verlängerte Rekrutenschule ist zweifellos einem überaus dringenden Bedürfnisse entgegengekommen. Es zeigt sich aber schon jetzt, daß die Ausbildungszeit für unsere Soldaten trotz dieser Verlängerung zu knapp ist. Die Mannigfaltigkeit der heute bei der Infanterie in Verwendung stehenden Waffen und die Kompliziertheit der Kriegführung erfordern zur gründlichen Ausbildung des Infanteristen einen Zeitaufwand, der von andern Armeen auf mindestens ein Jahr angeschlagen worden ist. Zu glauben, daß wir Schweizer dank unserer überragenden natürlichen Intelligenz, unserer guten Schulbildung und dem uns nachgerühmten angeborenen Sinn für Militärisches in einem Vierteljahr

das erreichen könnten, wozu andere Staaten ein Jahr brauchen, hieße sich selbst in gefährlicher Weise überschätzen.

Die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst durch die Kurse des turnerischen Vorunterrichtes und die Jungschützenausbildung ist nützlich und notwendig. Daran wird niemand zweifeln, der auch nur einigermaßen Einblick in die Sache hat. Es ist unbestreitbar ein großes Verdienst des Eidg. Turnvereins und des Schweiz. Schützenvereins, daß sie sich jedes Jahr der 16—20jährigen Jünglinge annehmen, um sie körperlich auszubilden und mit unserer Handfeuerwaffe vertraut zu machen.

Soll die Armee aus den Vorunterrichtskursen ein Maximum an Nutzen ziehen können, dann ist dies nur dadurch möglich, daß die Rekrutenschule auf dem, was im Vorunterricht erreicht wird, direkt aufbauen kann. Wichtig und ausschlaggebend ist, daß für die Rekrutenschule in vermehrtem Maße Zeit gewonnen werden kann zur Ausbildung an den *automatischen Waffen* einerseits und zur *kriegsgenügenden Ausbildung des Einzelkämpfers im Feld*. Die *sichere Handhabung* der persönlichen Schußwaffe, *des Karabiners* also, das bis heute durch die Rekrutenschule erreichte Maß an *Schießfertigkeit*, scharfer *Appell*, der handlungsbereite *Entschlußfähigkeit* zu richtiger Uebermittlung und Ausführung von Befehlen garantiert, *Schärfung von Auge und Ohr* und die Fähigkeit, Gesehenes und Gehörtes in richtiger Form zu *übermitteln*, *Bewegung im Gelände* und *Anpassung des Körpers* an dasselbe sollen im angehenden Rekruten bereits dermaßen fest vorhanden sein, daß auf diese grundlegenden Dinge in der Rekrutenschule nur noch kurz im Sinne einer Kontrolle eingetreten werden kann.

Vorbereitung auf den Wehrdienst in vorstehendem Sinne ist nur möglich durch militärisch *straff erzogenes Kader*, durch Offiziere und Unteroffiziere. Zur Anerziehung *einheitlichen Willens*, zur *Unterordnung* des eigenen Willens unter denjenigen des Führers, zu *scharfem Appell* und zu *voller Konzentration* unter vorsichtiger, zielbewußter Verwendung des *Drills* ist *einheitliche Uniformierung* nötig.

Durch die dringend notwendige Wiedereinführung des bewaffneten Vorunterrichtes werden turnerischer Vorunterricht und Jungschützenkurse keineswegs überflüssig. Sie sollen dem erst später einsetzenden bewaffneten Vorunterricht zielbewußt vorarbeiten und die Jünglinge auf die Anforderungen vorbereiten, die hier an sie gestellt werden müssen.

Grundbedingung zu einer wirksamen Landesverteidigung ist neben dem Vorhandensein einer zweckdienlichen Heeresorganisation, der notwendigen Waffen und des Materials und einer kriegsgenügenden Ausbildung der Soldaten vor allem der *Wille*, Waffen und Material einem eindringenden Gegner gegenüber auch wirksam zu verwenden. Es wird heute neben der materiellen sehr viel von *geistiger Landesverteidigung* geredet, in Wirklichkeit zur Erhöhung der letztern nicht sehr viel getan. In der Zweckbestimmung des künftigen Vorunterrichtes soll es liegen, die geistige Landesverteidigung durch die *Tat* zu fördern. Es muß eine seiner vornehmsten Aufgaben sein, den Jünglingen vom 16. bis 20. Altersjahr zu zeigen, wieviel Geld und Blut geopfert werden mußte, um die heutige Schweiz zu schaffen, wie sehr sich unsere Vorfahren bemüht haben, uns diese Heimat zu sichern, wie liebenswert dieses Land dank seiner politischen und sozialen Einrichtungen ist und wie sehr es Pflicht jedes Eidgenossen ist, diese Heimat im Augenblick der Gefahr mit der Waffe in der Hand zu verteidigen. Dieser Gesinnungsunterricht, diese moralisch-intellektuelle Beein-

flussung der Jünglinge als gemeinsame Aufgabe aller am Vorunterrichts- und Wehrwesen interessierten Organisationen — nicht als schulmeisterliche Belehrungen, sondern als Erlebnis in Verbindung mit praktischer Kursarbeit und als Frucht des Genusses der Schönheiten heimischer Erde — muß neben der körperlichen und schießtechnischen Ausbildung das schönste Ziel des künftigen Vorunterrichtes sein und ein Aequivalent gegenüber jenen andern Anstrengungen bilden, die unsere heranreifende Jugend von vaterländischen Idealen abzulenken suchen.

Wenn also der Vorunterricht der Armee durch Sicherung vermehrter Ausbildungszeit für die Rekrutenschule ein Höchstmaß an Nutzen bringen soll, muß er meines Erachtens auf der Grundlage des Obligatoriums ungefähr folgendermaßen aussehen:

Vom Schulaustritt der Jünglinge bis zu ihrem 18. Altersjahr bemühen sich die Sektionen des *Eidg. Turnvereins* auf Grund eines wohlgedachten und allseitig ausbildenden Trainingssystems, körperliche Kräfte zu stählen, Behendigkeit und Gewandtheit zu fördern und Freude an Spiel und Sport zu pflanzen.

Im 16. und 17. Jahr tritt unter Führung des *Schweiz. Schützenvereins* die Ausbildung im Schießen hinzu, und zwar im ersten Jahr durch Handhabung der Waffe, Zielübungen, Schießen mit Matchapparat und mit Kleinkalibermunition und im zweiten Jahr Uebergang zum Scharfschießen und Erfüllung eines einfachen Schießprogramms.

Für 18- und 19jährige und voraussichtlich militärpflichtig werdende Jünglinge *obligatorischer bewaffneter Vorunterricht in Uniform* unter straffer Leitung von Offizieren und Unteroffizieren. Arbeitsprogramm: Weitere Förderung der in vorangegangener turnerischer Ausbildung erzielten körperlichen Tüchtigkeit durch angewandtes Turnen und unter Verwendung einiger weniger einfacher, aber allseitig bildender Uebungen für das Körpertraining, Pflege des Präzisionsschusses, Erziehung zum Appell, unter sparsamer, aber scharfer Verwendung des Drills, Konzentrationsübungen, Schärfung der Sinne durch intensiv betriebene Uebungen im Sehen, Horchen, Beobachten und Melden, Bewegung im Gelände, Anpassung des Körpers an die Bodenverhältnisse, lautloses Bewegen und Manipulieren an der Waffe, Patrouillen- und Meldegänge, Kartenlesen und Orientieren.

Für alle dem turnerischen Vorunterricht, den Jungschützen und dem bewaffneten Vorunterricht angehörenden Jünglinge vom 16. bis 20. Jahr daneben *intellektuelle und moralische Erziehung zur Wehrhaftigkeit* während der Kurse selber und während des Winters als gemeinsame Arbeit aller am Vorunterrichtswesen interessierten Organisationen.

Ich bin mir vollständig klar darüber, daß dieses Ziel des neuen Vorunterrichtes hoch geschraubt ist. Wenn er aber der Armee wirklichen Nutzen bringen soll, dann kann er es nur, wenn er qualitativ hochstehende Leistungen hervorzubringen vermag. Turner und Schützen werden ihr Bestes herzugeben haben und die Arbeit von Offizieren und Unteroffizieren im bewaffneten Vorunterricht muß das Vollwertigste an soldatischer Erziehungs- und Ausbildungsarbeit bedeuten. Die intellektuelle und moralische Erziehung zur Wehrhaftigkeit aber, als Gemeinarbeit aller, soll dem Vorunterrichtswesen die Krone aufsetzen, weil sie die Grundlagen zu dem für eine wirkungsvolle Landesverteidigung wichtigsten Faktor, dem im Volke vorhandenen *Wehrwillen*, schafft. Auch diese erzieherische Arbeit ist zweifellos schwer. Sie aber nicht bewältigen zu wollen, oder erklären zu wollen, daß die

Kraft hierzu fehle, würde einer Kapitulation des vaterländisch gesinnten Bürgertums gleichkommen.

Grundlegend für richtige Durchführung des bewaffneten Vorunterrichtes in skizziertem Sinne ist das Vorhandensein *genügender guter Kader*. Ohne ein gewisses Obligatorium für Subalternoffiziere und Unteroffiziere, für eine bestimmte Anzahl Jahre sich dem bewaffneten Vorunterricht zur Verfügung zu stellen, wird eine Durchführung kaum möglich sein. Ich halte aber dafür, daß ein Obligatorium für die Betätigung außer Dienst gemäß der frühern Eingabe des Schweiz. Unteroffiziersverbandes an das EMD zum mindesten für Unteroffiziere kommen *muß*, wenn die gewaltigen Anforderungen, die eine moderne Armee an ihr unteres Kader stellt, wirksam untermauert werden sollen.

Gemäß Art. 201 der Militärorganisation kann der Bundesrat in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr die Aushebung der kriegstauglichen Mannschaft des 19. und 18. Altersjahres anordnen. Die internationale politische Lage ist heute derart, daß die Gefahr für die Schweiz, über kurz oder lang in einen Krieg verwickelt zu werden, größer ist als je. Auf alle Fälle werden wir gut daran tun, danach zu trachten, die Ausbildung der Armee nach bester sich bietender Möglichkeit zu fördern und die 18- und 19jährigen auf ihre Aufgabe im Kriegsfalle tüchtig vorzubereiten.

Der psychologische Moment zu einer wirkungsvollen und für die Armee nützlichen Umgestaltung des Vorunterrichtswesens ist heute unbestreitbar günstig. Der Gedanke, die heranwachsende Jugend wehrbereit auszubilden, liegt sozusagen in der Luft. Das beweisen Ausführungen verschiedenster Art in der Presse und die Bemühungen, die von verschiedenen Organisationen nicht militärischer Natur parallel, unbeeinflusst und unabhängig von den unsrigen, unternommen werden, um der Förderung des wehrhaften Geistes in unserer Jugend zu dienen. Ich glaube nicht, daß die feste Gestaltung des Gedankens in angeführtem Sinne auf unüberwindlichen Widerstand stoßen würde. Ich halte dafür, daß die hierfür verwendeten Ausgaben gerechtfertigt und zweckdienlich sind. Turner, Schützen, Offiziere und Unteroffiziere aber werden in straffer Gestaltung des Vorunterrichtswesens dem Lande und seiner Verteidigung und der Armee unschätzbare Dienste leisten.

Die Gebirgstruppen in der neuen Truppenordnung

(Korr.) Die neue, auf das Jahr 1938 in Kraft tretende Truppenordnung bringt eine weitgehende Aenderung in der Organisation unserer Gebirgstruppen. Wir hatten bisher auf die Division neben zwei Feldbrigaden eine Gebirgsbrigade. Dazu gesellten sich die beiden Festungsbesatzungen von St. Maurice und vom Gotthard, welche ebenfalls aus Gebirgstruppen zusammengesetzt sind. Die neue Ordnung nun faßt die Gebirgsformationen in eigene Heereseinheiten zusammen. Von den acht Divisionen sind zwei als Gebirgsdivisionen zu je drei Regimentern Gebirgsinfanterie gedacht, nämlich die 3. Berner Division und die 8. Luzerner Division, verstärkt durch Truppen aus Zug, Zürich und Unterwalden.

Zu diesen zwei gleichzeitig als Marsch- oder Reservedivisionen organisierten Gebirgsformationen kommen diejenigen Heereseinheiten, welche im Alpengebiet aufgestellt, samt und sonders aus Gebirgstruppen zusammengesetzt sind. Wir denken an die Gottharddivision (Nr. 9) mit der unterstellten Tessiner Gebirgsbrigade 9 und die selbständigen Gebirgsbrigaden im

Unterwallis (Nr. 10) mit Festungsbesatzung St. Maurice, im Oberwallis und im Bündnerland. Das Rekrutierungsgebiet dieser selbständigen Gebirgsbrigaden erstreckt sich auch auf Teile des Kantons Waadt für Brigade 10, auf das Berner Oberland für Brigade 11, und auf den Kanton Glarus und das St.-Galler Oberland für die Brigade Graubünden (Br. 12).

Von den 12 Heereseinheiten der neuen Truppenordnung sind also 6 vollständig für die Verwendung im Gebirge organisiert.

Aber auch in den andern sechs Divisionen finden wir noch vereinzelt Gebirgstruppen, so in der 1. Division das welsche Freiburger Regiment 7, in der 2. Division das deutsche Freiburger Bataillon 17, in der 4. Division das Solothurner Gebirgsbataillon 90 und in der 6. Division das Grenzschtzbataillon 77.

Verfügten wir nach der Truppenordnung von 1925 im Auszug über 39 Gebirgsbataillone (von insgesamt 110 Bataillonen) und in der Landwehr über 13 Gebirgsbataillone (von insgesamt 37 Bataillonen) total also über 52 Gebirgsbataillone (von insgesamt 147), so bringt uns nun die neue Truppenordnung 46 Gebirgsbataillone im Auszug und 7 in der Landwehr neben 56 Feldbataillonen im Auszug und 12 in der Landwehr. Heute machen die Gebirgsbataillone noch 35% aus, in der neuen Organisation werden sie bei einer absoluten Vermehrung um ein Bataillon 44% betragen. Die Verminderung der Zahl der Infanteriebataillone von 147 auf 121 durch Ausscheiden des zweiten Landwehraufgebotes hat also zur Folge, daß nun nahezu die Hälfte unserer Bataillone Gebirgsbataillone sind.

Die neue Truppenordnung trägt aber auch Sorge, daß außerdem die Feldtruppen im Gebirge eingesetzt werden können.

Ob eine Truppe für den Einsatz im Gebirge oder Feld vorgesehen ist, wirkt sich in der Hauptsache bei den Formationen des Nach- und Rückschubes aus. Straßen und Steigungsverhältnisse im Gebirge bedingen den weitgehendsten Ersatz von Fahrzeugen durch Saumtiere. Bisher hatten wir Gebirgstrainkolonnen, deren jede gegebenenfalls ein Feldinfanterieregiment mit den notwendigen Säumern versehen konnte. Diese haben sich jedoch als zu schwerfällig erwiesen. Sie werden nun zerlegt in *leichtere* Gebirgskolonnen und können von Fall zu Fall *Feldbataillonen* zugeteilt werden, welche in den Bergen zum Einsatz gelangen. Neun solcher Kolonnen sind also in der Lage, die Infanterie einer Normalbrigade mit den nötigen Säumern zu versehen, während eine zehnte für zwei Bauzüge einer Telegraphenkompanie, zwei Sappeurkompanien und zwei Sanitätskompanien reserviert wird.

Wie bereits erwähnt, sind die 10 für eine Division notwendigen Saumkolonnen in eine Gebirgstrainabteilung zusammengefaßt. Die neue Truppenordnung sieht die Aufstellung von vier solchen Abteilungen (Typ A) vor, so daß also neben den Gebirgsdivisionen und Gebirgsbrigaden noch vier Felldivisionen gleichzeitig im Gebirge eingesetzt werden können.

Neben den Gebirgstrainkolonnen vom Typ A wird es künftighin auch noch zehn Kolonnen vom Typ B geben, welche man in zwei Abteilungen zusammenfaßt. Sie sind eine allgemeine Transportorganisation und sollen den kämpfenden Truppen bei größeren Gebirgsoperationen zur Verfügung gestellt werden. Aus Erfahrung weiß man, daß der Nachschub immer höhere Bestände an Saumtieren bedingt, je mehr sich die Truppen von einer Fahrstraße entfernen.

Die vorstehenden Ausführungen tun dar, daß die